



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 46 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 17. November 2021

Amtssigniert. SID2021111130382
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 359 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 360 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 361 Verordnung der Landesregierung vom 22. Oktober 2021 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Imst Tourismus

Nr. 362 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über den Vorzeitigen Fütterungsbeginn für Rotwild im Bezirk Innsbruck-Land

Nr. 363 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Bejagung von Birkhahnen im Jagdjahr 2022/23

Nr. 364 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 10. November 2021 betreffend die Regelung des Nacht- und Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Zillertal an Werktagen, Wochenenden, Sonn- und Feiertagen

Nr. 365 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 10. November 2021, mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 7. Dezember 2018, betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheke in Oetz (Edelweiß-Apotheke), der öffentlichen Apotheke in Längenfeld (Nikolaus-Apotheke) und der öffentlichen Apotheke in Sölden (Ötztal-Apotheke) geändert wird

Nr. 366 Kundmachung des Landeshauptmannes vom 12. November 2021 über eine Mitteilung der Landtagspräsidentin nach § 3 Abs. 5 erster Satz des Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit

Nr. 367 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Reutte über die Ausschreibung der Prüfungstermine für die Jungjägerprüfung

Nr. 368 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Ausschreibung der Prüfungstermine für die Jungjägerprüfung

Nr. 369 Kundmachung über die Auflegung und Zugänglichkeit des Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eben am Achensee

Nr. 370 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ranggen

Nr. 371 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2021

Nr. 372 Bekanntmachung, Ausschreibung der Tiroler Wissenschaftsförderung 2022

Nr. 373 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau einer Passivhaus-Wohnanlage in Pettneu am Arlberg mit 25 Eigentumswohnungen samt Tiefgarage für die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH

Nr. 374 Direktvergabe: Hochwasserschutz Brixentaler Ache – Teilprojekt A, Erkundungsprogramm Maßnahmen M01 – M05 für den Hochwasserschutzverband Brixentaler Ache

Nr. 375 Direktvergabe: Lüftungsinstallationen für den Neubau des Regionalen Bauamtes inklusive Büros für die Gemeinde Kematen i. Tirol

Nr. 376 Direktvergabe: Heizungs- und Sanitärinstallationen für den Neubau des Regionalen Bauamtes inklusive Büros für die Gemeinde Kematen i. Tirol

Nr. 377 Direktvergabe: Lüftungsinstallationen für den Neubau des Regionalen Bauamtes inklusive Büros für die Gemeinde Kematen i. Tirol

Nr. 359 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Baubezirksamt Reutte;** Handwerkliche Fachkraft (Betreuung elektrotechnischer Anlagen, Sämtliche Straßen-erhaltungsarbeiten), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.226,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 25. November 2021 (OrgP-70-2021/253).
- **Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten;** Administrative Experten (Koordination des interdisziplinären Planungsteams im Rahmen der Integrierten Ge-

sundheitsplanung, Teamorientierte Bearbeitung des Regionalen Strukturplans Gesundheit bzw. des Tiroler Krankenanstaltenplanes, Mitarbeit bei Analysen im intra- und extramuralen Bereich der Gesundheitsversorgung), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.941,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 28. November 2021 (OrgP-70-2021/203).

- **Bildungszentrum für Hören und Sehen;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge), 30 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.101,95 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 22. November 2021 (OrgP-70-2021/229).

- **Bildungszentrum für Hören und Sehen;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge), 34 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.382,21 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 22. November 2021 (OrgP-70-2021/230).
- **Bildungszentrum für Hören und Sehen;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Logopädin/Logopäde), 15 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 1.120,91 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 22. November 2021 (OrgP-70-2021/231).
- **Tiroler Bildungsinstitut;** Handwerklicher Assistenzdienst (Reinigung und Service), das Beschäftigungsausmaß beträgt bei der Vollzeitplanstelle 40 Wochenstunden und bei der Teilzeitplanstelle 20 Wochenstunden, das Mindestentgelt beträgt € 1.883,10 brutto/Monat bzw. € 940,55 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 28. November 2021 (OrgP-70-2021/252).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 11. November 2021

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 360 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/430-2021

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„SimsalaGrimm Specials 1+2“, (01:34:51 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„SING – Die Show deines Lebens (3D)“, (01:50:03 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Aksel – The story of Aksel Lund Svindal“, (01:50:00 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Eternals (3D)“, (02:36:01 hh:mm:ss).

Innsbruck, 8. November 2021

Für das Amt der Landesregierung: *Mag. Mühlbacher*

Nr. 361 • Amt der Tiroler Landesregierung • TOUR-17.1058/225-2021

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 22. Oktober 2021 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Imst Tourismus

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl.Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 46/2020, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Imst, der Gemeinden Imsterberg, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Nassereith, Roppen, Schönwies und Tarrenz verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Imst Tourismus wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 3,- festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 1175/2018, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster

Nr. 362 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA.SCH-14/13-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über den Vorzeitigen Fütterungsbeginn für Rotwild im Bezirk Innsbruck-Land

davon auszugehen, dass das Rotwild keine oder nur mehr sehr eingeschränkt natürliche Äsung aufnehmen kann. Aufgrund des Nahrungsengpasses sind Schäl- und Verbißschäden am forstlichen Bewuchs zu befürchten.

Grundsätzlich hat der Jagdausübungsberechtigte dem Rot- und Muffelwild frühestens ab dem 16. November bis längstens 15. Mai des folgenden Jahres und dem Rehwild frühestens ab dem 1. Oktober bis längstens 15. Mai des folgenden Jahres ausreichend Futtermittel vorzulegen, soweit es zur Sicherung eines angemessenen Wildbestandes oder zur Vermeidung von Schäl- und Verbißschäden erforderlich ist.

Die Behörde hat gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 75/2019, nach Anhören des Hegemeisters bzw. der Hegemeister durch Verordnung den Jagdausübungsberechtigten die Vorlage von Futtermitteln außerhalb der regulär festgelegten Fütterungszeiten und allenfalls auch außerhalb von Fütterungsanlagen vorzuschreiben, soweit dies aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die die natürliche Äsung verhindern oder beeinträchtigen, wie insbesondere vorzeitige schneereiche Wintereinbrüche oder Naturkatastrophen, zur Vermeidung von Schäl- und Verbißschäden oder aufgrund sonstiger gewichtiger jagdlicher Interessen unter Berücksichtigung von Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist. Rotwild, Muffelwild bzw. Rehwild ist durch Vorlage von Futtermitteln frühzeitig und gezielt in geeignete Winterstandgebiete zu lenken. Eine Verordnung, mit der die Vorlage von Futtermitteln außerhalb der reguläre festgelegten Fütterungszeiten und allenfalls auch außerhalb von Fütterungsanlagen vorgeschrieben wird, ist für ein oder mehrere Jagdgebiete, einen oder mehrere Hegebezirke oder für den gesamten Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, soweit die Fütterung in den betroffenen Jagdgebieten zwingend erforderlich ist.

Zur Vermeidung von Schäl- und Verbißschäden wird daher gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F., nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Hegemeister das Nachstehende verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für folgende Jagdgebiete:

Hegebezirk Oberes Wipptal: GJ. Oberberg, EJ. Niederberg-Kar-Fraderwald, GJ. Gries am Brenner-Südost.

Hegebezirk Vorderes Wipptal-West: GJ. Gschnitz, GJ. Trins-Nord, GJ. Trins-Süd, EJ. Matrei-Mühlbachl, EJ. Statz.

Hegebezirk Vorderes Wipptal-Ost: GJ. Ellbögen I, GJ. Ellbögen II, EJ. Pfons, GJ. Steinach, EJ. Tienzens.

HB Neustift/Vorderes Stubai-Süd: EJ. Schönberg, GJ. Mieders, EJ. Fulpmes, GJ. Neustift-Pinnis-Stackler-Kampl, GJ. Neustift-Unterberg, GJ. Neustift-Oberberg.

Hegebezirk Sellrain: EJ. Lüsens, GJ. Praxmar, GJ. Gries im Sellrain, GJ. St. Sigmund, GJ. Sellrain, EJ. Fotscherl, GJ. Grinzens.

Hegebezirk Scharnitz-Seefeld-Reith: EJ. Gleierschtal-West, EJ. Seefeld, EJ. Reith bei Seefeld, EJ. Leithen, EJ. Inrain, EJ. Scharnitz-Hinterautal, EJ. EJ. Karwendeltal-Coburg.

Hegebezirk Leutasch: EJ. Gaistal ÖBf, EJ. Unterleutasch, EJ. Ahn, EJ. Gehr, EJ. Hochmoos.

Hegebezirk Unterinntal-Süd: EJ. Wattental-Süd ÖBf, EJ. Waz, EJ. Kolsasstal ÖBf, GJ. Kolsassberg, EJ. Voldertal-Agrar, GJ. Vögelsberg, GJ. Wattenberg.

§ 2

Die Jagdausübungsberechtigten der in § 1 angeführten Jagdgebiete haben nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Rotwild Futtermittel an den in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) eingetragenen Rotwild-Fütterungsanlagen vorzulegen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 Zif. 22 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F. zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 15. November 2021 außer Kraft.

Innsbruck, 4. November 2021

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 363 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-JA-28/14-2021

VERORDNUNG

über die Bejagung von Birkhahnen im Jagdjahr 2022/23

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz verordnet gemäß § 38a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F. in Verbindung mit der Fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, i. d. g. F. die Bejagung von Birkhahnen im Jagdjahr 2022/23.

§ 1

1.) Als Zeitraum innerhalb dessen der Abschuss im Sinne einer selektiven und vernünftigen Nutzung von **Birkhahnen** für zulässig erklärt wird, wird festgelegt:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Für den Hegebezirk Steinberg | 7. Mai bis 21. Mai 2022 |
| b) Für den Hegebezirk Bächental | 7. Mai bis 21. Mai 2022 |
| c) Für den Hegebezirk Hinterriss | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| d) Für den Hegebezirk Pertisau | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| e) Für den Hegebezirk Inntal | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| f) Für den Hegebezirk Pill | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| g) Für den Hegebezirk Gallzein/Öxeltal | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| h) Für den Hegebezirk Weerberg | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| i) Für den Hegebezirk Finsinggrund | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| j) Für den Hegebezirk Aschau/Uderns | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| k) Für den Hegebezirk Schwendberg | 7. Mai bis 21. Mai 2022 |
| l) Für den Hegebezirk Finkenberg | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| m) Für den Hegebezirk Tux | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| n) Für den Hegebezirk Dornauberg | 7. Mai bis 21. Mai 2022 |
| o) Für den Hegebezirk Bruck/Hart | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| p) Für den Hegebezirk Märzengrund | 8. Mai bis 22. Mai 2022 |
| q) Für den Hegebezirk Rohrberg | 6. Mai bis 20. Mai 2022 |
| r) Für den Hegebezirk Hainzenberg | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| s) Für den Hegebezirk Gerlos | 1. Mai bis 15. Mai 2022 |
| t) Für den Hegebezirk Zillergrund | 7. Mai bis 21. Mai 2022 |
| u) Für den Hegebezirk Stillup | 7. Mai bis 21. Mai 2022 |

2.) Die Verbreitungsgebiete, in denen der Abschuss von Birkhahnen erfolgen darf, liegen in den Hegebezirken Hinterriss, Bächental, Steinberg, Pertisau, Gallzein/Öxeltal und Finsinggrund in einer Seehöhe zwischen 1.200 m und 2.000 m, Inntal und Pill in einer Seehöhe zwischen 1.300 m und 2.000 m, Weerberg, Hainzenberg, Gerlos, Dornauberg, Finkenberg und Stillup in einer Seehöhe zwischen 1.400 m und 2.200 m, Aschau/Uderns in einer Seehöhe zwischen 1.750 m und 1.950 m, Schwendberg in einer Seehöhe zwischen 1.000 m und 1.800 m, Tux und Zillergrund in einer Seehöhe zwischen 1.500 m und 2.300 m, Bruck/Hart in einer Seehöhe zwischen 1.600 m und 2.100 m, Märzengrund in einer Seehöhe zwischen 1.400 m und 2.000 m und Rohrberg in einer Seehöhe zwischen 1.500 m und 2.100 m ü.A.

§ 2

1.) Innerhalb des im § 1 Abs. 1 lit. a) bis u) festgesetzten Zeitraumes ist der Abschuss von **einem Birkhahn** in folgenden Jagdgebieten zulässig: *EJ Außerberg, GJ Eben, EJ Hechenberg, EJ Klammbach, EJ Mauritz, EJ Unutz, EJ Rethalpe, EJ Rotwand, EJ Seekarspitze, GJ Unterautal, EJ Hinterriss – Engger Grund, EJ Hinterriss – Laliderer Tal, EJ Hinterriss – Rontal, EJ Ladizalpe, EJ Laliders, EJ Pins, EJ Gramai – Hochleger, EJ Pertisau-Gern, EJ Weißenbach Öbf, GJ Stans, GJ Wiesing, EJ Lavaster, GJ Pill, EJ Pilltal, EJ Öxeltal, EJ Proxenalpe, EJ Schwader-Eisenstein, GJ Schwaz, EJ Nafing, EJ Nons, EJ Obernurpens, GJ Weerberg - Nord, EJ Geols, GJ Fügenberg 2, EJ Gartalm, EJ Holzalpe, EJ Kegealm, EJ Lamark, EJ Maschental, EJ Pfundsalpe, EJ Schlagalpe, EJ Viertelalpe, GJ Aschau, GJ Kaltenbach, EJ Krössbrunn, EJ Mizun, GJ Ried i.Z., GJ Zellberg, GJ Hippach-Schwendberg, GJ Laimach, EJ Mitter-Tappen-Hartberg, EJ Pigneid, EJ Sandegg, GJ Schwendau, EJ Schwendberg-Siebenlagl, EJ Schwendberg-Dölderer, EJ Sidan, EJ Unterberg, EJ Elsälpe, GJ Finkenberg, EJ Grünbergalpe, EJ Grier-Alm, EJ Habalpe, GJ Hintertux, EJ Junsberg, EJ Lämmerbichl, EJ Loschboden, GJ Tux, EJ Birgelalpe, EJ Baschberg-Feldalpe, EJ Gunggl, EJ Hechenberg-Sulzenbaumgarten, EJ Karleralpe, EJ Schwarzenstein, EJ Zams, EJ Bachler, GJ Hart, EJ Heinslett, EJ Gattererberg, EJ Haidbergalpe, EJ Hämmer-Hos, EJ Hochstadl-Steinbergalpe, EJ Kapunslegerl, EJ Kothütten, EJ Laabalpe, EJ Märzengrund, EJ Obweins, EJ Triplonalpe, EJ Außerertens, EJ Distelberg-Astachwald, EJ Platzgründl, EJ Gerlosstein, EJ Schönberg-Alpe, EJ Zellerwald, EJ Gerlos Krumbachtal, EJ Gerlos Schönnachtal, EJ Gerlos Wimmertal, EJ Schwarzach, EJ Stacklerl, EJ Aukar-Höhenbergkar-Bärenbadkar, EJ Eggalpe, EJ Bodenalpe im Zillergrund, EJ Brandberg, EJ Rachkaralpe, EJ Stadelbach, EJ Waldalpe, EJ Zillergrund, EJ Hauserberg, EJ Lamsenkar-Harpfner, EJ Stillup, EJ Taxach.*

2.) Innerhalb des im § 1 Abs. 1 lit. a) bis u) festgesetzten Zeitraumes ist der Abschuss von **zwei Birkhahnen** in den Eigenjagdgebieten Unternurpens und Ginzling zulässig.

3.) Innerhalb des im § 1 Abs. 1 lit. a) bis u) festgesetzten Zeitraumes ist der Abschuss von **drei Birkhahnen** im Eigenjagdgebiet Hinterriss Öbf zulässig.

4.) Innerhalb des im § 1 Abs. 1 lit. a) bis u) festgesetzten Zeitraumes ist der Abschuss von **vier Birkhahnen** im Eigenjagdgebiet Achental zulässig.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 70 Abs. 1 Ziffer 13 Tiroler Jagdgesetz 2004 iVm § 6 der 5. Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz i. d. g. F. bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Schwarz, 8. November 2021
Der Bezirkshauptmann: Dr. Brandl

Nr. 364 • Bezirkshauptmannschaft Schwarz • APO/BZ-3/4-2021

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Schwarz
vom 10. November 2021 betreffend die
Regelung des Nacht- und Bereitschaftsdienstes
der öffentlichen Apotheken im Zillertal an
Werktagen, Wochenenden, Sonn- und Feiertagen**

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 i. d. F. BGBl. I Nr. 50/2021, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol, und der Arbeiterkammer Tirol folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwarz vom 21. Dezember 2016 betreffend die Regelung des Nacht- und Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Zillertal an Werktagen, Wochenenden, Sonn- und Feiertagen, wird wie folgt geändert:

1. „Der Turnusbereitschaftsdienst der öffentlichen Dorf-Apotheke in 6263 Fügen wird durch die öffentliche Apotheke St. Pankraz in 6263 Fügen geleistet.“

Die sonstigen Regelungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2021 in Kraft.
Für den Bezirkshauptmann: Mag. Vouk

Nr. 365 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-APO/BZ-6/52-2021

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Imst vom
10. November 2021, mit der die Verordnung der
Bezirkshauptmannschaft Imst vom 7. Dezember 2018,
betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des
Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheke in Oetz
(Edelweiß-Apotheke), der öffentlichen Apotheke in
Längenfeld (Nikolaus-Apotheke) und der öffentlichen
Apotheke in Sölden (Ötztal-Apotheke) geändert wird**

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2021, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 7. Dezember 2018, Zahl IM-APO-6/7-2018, in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 30. Oktober 2019, Zahl IM-APO/BZ-6/17-2019, und vom 27. Februar

2020, Zahl IM-APO/BZ-6/24-2020 und vom 19. Oktober 2020, Zahl IM-APO/BZ-6/34-2020 und vom 11. März 2021, Zahl IM-APO/BZ-6/41-2021, betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheke in Oetz (Edelweiß-Apotheke), der öffentlichen Apotheke in Längenfeld (Nikolaus-Apotheke) und der öffentlichen Apotheke in Sölden (Ötztal-Apotheke) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 und § 4 hat zu lauten:

„ § 2 Abs. 2:

In der Zeit vom 1. Dezember 2021 bis 30. April 2022 versieht die öffentliche Apotheke in Sölden (Ötztal-Apotheke Sölden) durchgehend Bereitschaftsdienst.

In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September versieht die öffentliche Apotheke in Sölden (Ötztal-Apotheke) Bereitschaftsdienst, wenn die öffentliche Apotheke in Oetz (Edelweiß-Apotheke) gemäß Abs. 1 Bereitschaftsdienst versieht. In der übrigen Zeit vom 1. Oktober bis 30. April versieht die öffentliche Apotheke in Sölden (Ötztal-Apotheke) durchgehend Bereitschaftsdienst.

§ 4 Außerkrafttreten:

Diese Verordnung tritt erst wieder mit Erlassung einer neuen Verordnung außer Kraft.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Dezember 2021 in Kraft.
Imst, 10. November 2021

Die Bezirkshauptfrau: Mag.^a Loidhold

Nr. 366 • Amt der Tiroler Landesregierung

KUNDMACHUNG

**des Landeshauptmannes vom 12. November 2021
über eine Mitteilung der Landtagspräsidentin
nach § 3 Abs. 5 erster Satz des Gesetzes
über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit**

Nach § 3 Abs. 5 zweiter Satz des Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit, LGBl. Nr. 44/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 125, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird kundgemacht:

Die Landtagspräsidentin hat dem Landeshauptmann nach § 3 Abs. 5 erster Satz des Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit mitgeteilt, dass dem Unternehmen Elektro MATTLE Red Zac - electronic, Hnr. 87b, 6563 Galtür, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Land Tirol und von Unternehmen, die wegen einer finanziellen Beteiligung des Landes Tirol der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegen, erteilt werden dürfen.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Forster

Nr. 367 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • RE-JA.PRÜF-10/1-2021

KUNDMACHUNG**Ausschreibung Jungjägerprüfung**

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 63/2016, jährlich abzuhaltende Jungjägerprüfung findet zu den nachfolgenden Terminen statt:

Prüfungstermine:

Mittwoch, 2. März 2022, Praktische Schießprüfung
(Schießstand Tarrenz)

Dienstag, 8. März 2022, Theoretische Prüfung
(Bezirkshauptmannschaft Reutte)

Mittwoch, 9. März 2022, Theoretische Prüfung
(Bezirkshauptmannschaft Reutte)

Falls erforderlich:

Donnerstag, 10. März 2022, Theoretische Prüfung
(Bezirkshauptmannschaft Reutte)

Schriftliche Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 2. Februar 2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte einzubringen (Anmeldeformular ua. auch auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte (<https://www.tirol.gv.at/reutte/organisation/jagd-fischerei/>)).

Gebühren:

Antragsgebühr: € 14,30 sowie € 3,90 je Beilage,
Prüfungsgebühr: € 50,-,
Zeugnisgebühr: € 14,30,
Verwaltungsabgabe: € 5,-.

Hinsichtlich des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes verpflichtend und eine Bestätigung darüber beizubringen ist. Der Ausbildungslehrgang im Bezirk Reutte beginnt am Freitag, den 14. Jänner 2022 um 19.00 Uhr im VZ-Breitenwang.

Reutte, 9. November 2021

Für die Bezirkshauptfrau: Mag.^a Rumpf

Nr. 368 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • JA.PRÜF-6/1

KUNDMACHUNG**Ausschreibung Jungjägerprüfung**

Die gemäß § 28a Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 111/2021, und gemäß der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 63/2016, jährlich einmal abzuhaltende Jungjägerprüfung findet im Bezirk Landeck zu den nachfolgenden Terminen statt:

Montag, 28. Februar 2022, Dienstag, 1. März 2022,

Mittwoch 2. März 2022 sowie Donnerstag, 3. März 2022
(**erforderlichenfalls auch am Freitag, 4. März 2022**).

Prüfungswerber und Prüfungswerberinnen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, das **Ansuchen** unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Personaldaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer und E-Mailadresse) bis spätestens 4. Februar 2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Innstraße 5, 6500 Landeck, **auf elektronischem Wege** über die Homepage der Bezirkshauptmannschaft Landeck (www.tirol.gv.at/Landeck) einzureichen. (**Der Link wird mit 10. Dezember 2021 freigeschaltet!**) Dem Ansuchen ist ein Melde-nachweis der Wohnsitzgemeinde, die Geburtsurkunde und ein Leumundszeugnis anzuschließen.

Später eingebrachte Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Prüfungswerber und Prüfungswerberinnen werden über die Zulassung zur Prüfung und vom genauen Zeitpunkt der Prüfung, einschließlich des Termins der Schießprüfung, schriftlich verständigt und haben sich pünktlich am Prüfungsort unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises einzufinden. Hinsichtlich des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 verwiesen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,- sowie die nachstehend angeführten Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben sind vor Beginn der Prüfung bei der Amtskassa der Bezirkshauptmannschaft Landeck – Erdgeschoß Servicezone – zu entrichten.

Gebühren und Verwaltungsabgaben:

€ 14,30 Stempelgebühr für das Ansuchen,
€ 3,90 Stempelgebühr für den Meldenachweis,
€ 3,90 Stempelgebühr für die Geburtsurkunde,
€ 3,90 Stempelgebühr für das Leumundszeugnis,
€ 14,30 Stempelgebühr für das Zeugnis,
€ 5,- Verwaltungsabgabe für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses.

Die Kurs- und Schießstandgebühren sowie die Kostenbeiträge für die Kursunterlagen werden vom Tiroler Jägerverband, Bezirksstelle Landeck, verrechnet.

Der Tiroler Jägerverband, Bezirksstelle Landeck, wird wiederum einen Vorbereitungskurs abhalten. Dieser beginnt am **Montag, dem 10. Jänner 2022, um 19.00 Uhr, im Stadtsaal Landeck. An diesem ersten Kursabend erfolgt auch die Kurseinschreibung. Im Hinblick auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen gilt ohne Ausnahme die 2G-Regel! Der Nachweis hierfür ist am ersten Kursabend zu erbringen. Telefonische oder schriftliche Voranmeldungen über die Jagdbehörde oder den Bezirksjägermeister sind nicht erforderlich! Der Stundenplan für den Vorbereitungskurs ist auf der Homepage des Tiroler Jägerverbandes (www.tjv.at) abrufbar.** Der Besuch des Kurses ist Pflicht!

Landeck, 2. November 2021

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 369 • Gemeinde Eben am Achensee

KUNDMACHUNG

über die Auflegung und Zugänglichkeit des Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eben am Achensee im Bereich des Gst 1004/3, KG Eben, im Natura 2000-Gebiet

Der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee hat in seiner Sitzung vom 11.11.2021 gemäß § 67 und § 68 i.V.m. § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eben am Achensee im Bereich des Gst 1004/3 während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Eben am Achensee aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Das Gst 1004/3, KG Eben, soll im örtlichen Raumordnungskonzept als baulicher Entwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung (so wie dies derzeit de facto schon ge-

geben ist) festgelegt und von derzeit Freiland in Sonderfläche Hotel mit maximal 100 Gästebetten, Personalzimmer, Wellness, Parkplatz und Tiefgarage gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2016 umgewidmet werden.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 18. November 2021 bis einschließlich 30. Dezember 2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Eben am Achensee zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter „www.eben.tirol.gv.at“ einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist bei der Gemeinde Eben am Achensee, 6212 Maurach, Dorfstraße 28, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Eben am Achensee, 12. November 2021

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister: Ing. Josef Hausberger

Nr. 370 • Gemeinde Ranggen

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 10. November 2021 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltpflichtgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ranggen während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Ranggen aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Ranggen, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Gemeindeamt Ranggen, Oberdorf 14, 6179 Ranggen. Die sechswöchige Auflage erfolgt zu den Amtszeiten im Gemeindeamt Ranggen vom 25. November 2021 bis einschließlich 7. Jänner 2022.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.ranggen.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Ranggen, 12. November 2021

Der Bürgermeister: Manfred Spiegl

Nr. 371 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/53-2021

VERLAUTBARUNG

Geänderte Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2021

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 10. November 2021 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2021, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 4 als auch der Gruppe nach § 11 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 4, und hier wiederum eingeschränkt auf die Landesverwaltungsrichter Ing. Mag. Herbert Peinstingl, Mag. Hannes Piccolroaz und Dr.

Franz Triendl, entsprechend der Reihenfolge der erfolgten Zuweisungen in dieser Gruppe zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist schließlich ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2., 3. und 4. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sowie § 18b sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuweisungen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotens nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz 1998 oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Gemeindenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c (betreffend Betriebsanlagenverfahren) und d, § 8 lit. h, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6 lit. d, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet. Betrifft ein administrativer Geschäftsfall der Gruppe nach § 7 mehrere Abgabensarten, hat für jede Abgabensart eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 25 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall um drei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen.

lungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Gewerberecht – Anlagen

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRS
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

§ 5

Berufsrecht

1. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag.^a Theresia Kantner
4. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
5. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
8. Mag.^a Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG
- c) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- d) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- e) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- f) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG
- g) Arbeitsruhegesetz – ARG
- h) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- i) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- j) Arbeitszeitgesetz – AZG
- k) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG
- l) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- m) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- n) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- o) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994

- p) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG
- q) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- r) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- s) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- t) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG
- u) Notariatsordnung – NO
- v) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- w) Tierärztegesetz
- x) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- y) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- z) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- aa) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- bb) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- cc) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- dd) Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichtern Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA und Mag.^a Theresia Kantner ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als verbundene Rechtsachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag.^a Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- b) Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
- c) Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
- d) Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Mag. Dr. Wolfgang Hirn heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
2. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
3. Mag.^a Barbara Hofko
4. Mag.^a Theresia Kantner
5. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
6. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- c) Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- d) Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- e) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- f) Tiroler Abfallgebührengesetz
- g) Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003
- h) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- i) Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz - TFWAG
- j) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- k) Tiroler Hundesteuergesetz
- l) Tiroler Jagdabgabegesetz
- m) Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006
- n) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- o) Tiroler Tierseuchenfondsgesetz
- p) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs. 3)
- q) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- r) Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz - TVAG
- s) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir und Dr.ⁱⁿ Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag.^a Regine Hörtnagl
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Umweltinformationsgesetz – UIG
- e) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- f) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- i) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- j) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Gerold Dünser und Mag.^a Regine Hörtnagl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 10

Agrarrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. Mag. Alexander Spielmann
4. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag.^a Martina Lechner
5. Dr.ⁱⁿ Doris Mair
6. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
7. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
8. Mag. Hannes Piccolroaz
9. Mag. Gerald Schaber
10. Mag.^a Julia Schmalzl
11. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
 - b) Kostenbeitragsverordnung 2017
 - c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
 - d) Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018
 - e) Tiroler Bauproduktegesetz 2016 – TBG 2016
 - f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
 - g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
 - h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
 - i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
 - j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003
- Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Maximilian Aicher und Mag.^a Julia Schmalzl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
- 3. Mag.^a Regine Hörtnagl
- 4. Mag. Alexander Spielmann
- 5. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
- 6. Mag.^a Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- f) Pflanzenschutzgesetz 2018
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialien-gesetz – TMG
- l) Tierschutzgesetz – TSchG
- m) Tierseuchengesetz – TSG
- n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- p) Weingesetz 2009
- q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- s) Tiroler Fischereigesetz 2020
- t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 – TTZG 2019

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher sowie den Landesverwaltungsrichterinnen MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler und Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Mag.^a Martina Lechner
- 3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz – THG

§ 14

Sicherheitsrecht

- 1. Mag.^a Theresia Kantner
- 2. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
- 3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 4. Mag. Gerald Schaber
- 5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsengesetz 2018 – BörseG 2018
- c) Datenschutzgesetz – DSG
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Jugendgesetz
- l) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- m) Tiroler Wettunternehmergesetz

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag.^a Theresia Kantner und Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 3. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
- 4. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
- 5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- e) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- f) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- g) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- h) Strafregistergesetz 1968
- i) Symbole-Gesetz
- j) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- k) Waffengesetz 1996 – WaffG
- l) Landes-Polizeigesetz
- m) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin Larcher
2. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
3. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- f) Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs. 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- i) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 17

Fremdenrecht

1. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
2. Mag.^a Eva Lechner LL.M.
2. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- b) Integrationsgesetz – IntG
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- d) Passgesetz 1992
- e) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und Angehörige derselben Familie (Ehegatten, Eltern und Kinder) betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Der Landesverwaltungsrichter Mag.^a Eva Lechner LL.M. ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Mag.^a Barbara Hofko
3. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
 - b) Arzneimittelgesetz – AMG
 - c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEg 2010
 - d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
 - e) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
 - f) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
 - g) Hebammengesetz – HebG
 - h) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
 - i) Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz – KAKuG
 - j) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
 - k) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
 - l) MTD-Gesetz
 - m) Psychotherapiegesetz
 - n) Rezeptpflichtgesetz
 - o) Sanitätsgesetz – SanG
 - p) Tuberkulosegesetz
 - q) Zahnärztegesetz – ZÄG
 - r) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
 - s) Gemeindesanitätsdienstgesetz
 - t) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004
 - u) Tiroler Krankenanstaltengesetz – TirKAG
 - v) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG
- Der Landesverwaltungsrichter Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 18a

Epidemiegesetz 1950 – COVID-19-Gesetze des Bundes

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Gerold Dünser
3. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
4. Mag.^a Barbara Hofko
5. Mag.^a Regine Hörtnagl
6. Mag.^a Eva Lechner LL.M.
7. Dr. Sigmund Rosenkranz
8. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
 - b) Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen
- Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag.^a Regine Hörtnagl und Mag.^a Eva Lechner LL.M. ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Gerold Dünser
3. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
5. Mag.^a Barbara Hofko
6. Mag.^a Regine Hörtnagl
7. Mag.^a Eva Lechner LL.M.
8. Dr. Sigmund Rosenkranz
9. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
- b) Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen (ausgenommen Verfahren nach § 7a)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag.^a Regine Hörtnagl und Mag.^a Eva Lechner LL.M. ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 18b

**Epidemiegesetz 1950 – Rechtsschutz
bei Absonderungen**

1. Mag. Christian Hengl
2. Mag.^a Barbara Hofko
3. Dr. Alexander Hohenhorst
4. Mag.^a Martina Lechner
5. Mag. Gerald Schaber
6. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativ-rechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Epidemiegesetz 1950 (ausschließlich Verfahren nach § 7a)

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Christian Hengl
2. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
3. Mag.^a Eva Lechner LL.M.
4. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
5. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
6. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG
- e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- g) Tiroler Teilhabegesetz – TTHG

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Gehaltsgesetz 1956 - GehG

- e) Patentanwaltsgesetz
- f) Pensionsgesetz 1965
- g) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- i) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- j) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUGF 1998
- k) Gemeindebeamtengesetz 1970
- l) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUGF 1998
- m) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- n) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- o) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- p) Landesbeamtengesetz 1998
- q) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- r) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- s) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- t) Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
- u) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- v) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
- c) Kraftfahrlineiengesetz – KflG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012
- g) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- h) Tiroler Straßengesetz
- i) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Mag. Christian Hengl
2. Mag. Hannes Piccolroaz
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
5. Dr. Franz Triendl
6. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesezt - FSG
- b) Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz - LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
2. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 34 und § 35 AVG, § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. Dr. Peter Christ
4. Mag. Gerold Dünser
5. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
6. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
7. Mag. Christian Hengl
8. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
9. Mag.^a Barbara Hofko
10. Dr. Alexander Hohenhorst
11. Mag.^a Regine Hörtnagl
12. Mag.^a Theresia Kantner
13. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
14. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
15. Mag.^a Eva Lechner LL.M.
16. Mag.^a Martina Lechner
17. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
18. Dr.ⁱⁿ Doris Mair
19. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
20. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
21. Mag. Hannes Piccolroaz
22. Mag. Dr. Rudolf Rieser
23. Dr. Sigmund Rosenkranz
24. Mag. Gerald Schaber
25. Mag.^a Julia Schmalzl
26. Mag. Alexander Spielmann
27. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer

28. Dr. Alfred Stöbich
29. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
30. Dr. Franz Triendl
31. Dr. Christian Visintainer
32. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
33. Mag.^a Bettina Weißgatterer
34. Mag.^a Linda Wieser
35. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag.^a Bettina Weissgatterer

Senat 2:

Vorsitz: Mag.^a Bettina Weissgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag.^a Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr.ⁱⁿ Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Thomas Eller

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Ing. Franz Steinwender
Ersatz: Walpurga Schnegg

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
 Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
 Laienrichter: Kurt Kirchmair
 Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-gesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: Mag.^a Elisabeth Reich
 Ersatz: Dr. Ernst Hofer
 Laienrichter: Hartwig Bamberger
 Ersatz: Günther Mair

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: Mag. Walter Margreiter
 Ersatz: Mag. Martin Schönherr
 Laienrichter: Hartwig Bamberger
 Ersatz: Günther Mair

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeinde-beamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu
 Ersatz: Dr. Herbert Köfler
 Laienrichter: Mag.^a Sabine Steffan
 Ersatz: Dr. Michael Wurnitsch

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Laienrichter: Mag.^a Nina Schedlberger
 Ersatz: Mag.^a Doris Stefanon
 Laienrichter: Mag.^a Sabine Steffan
 Ersatz: Dr. Michael Wurnitsch

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamten-gesetz 1998 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Dr. Albin Larcher
 Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer
 Ersatz: Dr.ⁱⁿ Monika Schwaighofer
 Laienrichter: Mag. Walter Tschon
 Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Dienst-hoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinar-verfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen
 Ersatz: Dr. Reinhold Raffler
 Laienrichter: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz
 Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schaub

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag.^a Julia Wendt
 Ersatz: Roland Bader
 Laienrichter: Mag.^a Anja Munding
 Ersatz: Gernot Netzer

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christina Wallas-Köck
 Ersatz: Peter Koppelstätter
 Laienrichter: Dipl.-Päd. Ing. Stefan Frischmann
 Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher
 Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser
 weiteres Mitglied: Dr.ⁱⁿ Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

**Vertretung
in Senatssachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senatens jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Mag. Dr. Wolfgang Hirn

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr.ⁱⁿ Ines Kroker

b) Mag. Christian Hengl

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

**Inkrafttreten
und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören,

werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Neu einlangende Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 10, bei denen entsprechend dieser Regelung eine Zuweisung an die Landesverwaltungsrichterin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler zu erfolgen hätte, sind als erstmalig zuzuweisende Geschäftsfälle zu behandeln.

(8) Der Landesverwaltungsrichterin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler sind ab 1. Juni 2021 ausschließlich Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 12 zuzuweisen.

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 372 • Tiroler Wissenschaftsförderung

BEKANNTMACHUNG**Ausschreibung der Tiroler Wissenschaftsförderung 2022**

Die Tiroler Landesregierung ruft die

- WissenschaftlerInnen und den wissenschaftlichen Nachwuchs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT), der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT), der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein (KPH), des Management Center Innsbruck (MCI), der FH Kufstein und der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol, sowie

- sonstige inländische und ausländische WissenschaftlerInnen, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT), der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT), der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein (KPH), des Management Center Innsbruck (MCI), der FH Kufstein und der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführen wollen, auf, sich mit wissenschaftlichen Projekten an der Ausschreibung des Jahres **2022** zu beteiligen.

Die Zielsetzung der Tiroler Wissenschaftsförderung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Tirol.

Antragstellung:

- Der Antrag ist auf **elektronischem Weg** über die Homepage der Tiroler Wissenschaftsförderung (<https://www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft>) beim Amt der Tiroler Landesregierung, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck einzubringen.
- Das Antragsformular sowie ein Informationsblatt stehen ab 1. Februar 2022 auf der Homepage der Tiroler Wissenschaftsförderung zur Verfügung.
- Für die Antragsstellung darf ausschließlich das in der Zeit vom **1. Februar 2022 bis 31. März 2022** vorgesehene Antragsformular verwendet werden.
- Die Angaben im Antragsformular sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- **Beginn der Einreichfrist:** 1. Februar 2022.
- **Ende der Einreichfrist:** 31. März 2022.
- **Ausschüttungssumme:** € 1.100.000,-.

Förderungsausmaß: Der Betrag von Projekten, die von WissenschaftlerInnen und Wissenschaftlern und vom wissenschaftlichen Nachwuchs der **Leopold-Franzens-Universität Innsbruck** gestellt werden, darf einen Betrag (Gesamtprojektkosten) von **€ 30.000,-** (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Der Betrag von Projekten, die von WissenschaftlerInnen und Wissenschaftlern und vom wissenschaftlichen Nachwuchs der Medizinischen Universität Innsbruck gestellt werden, darf einen Betrag (Gesamtprojektkosten) von **€ 40.000,-** (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Inhaltliche und formale Anforderungen – Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie Tiroler Wissenschaftsförderung,
- Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm,
- siehe unter: <https://www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft>

Gang des Verfahrens: Die rechtzeitig eingelangten Förderansuchen werden vom Amt der Tiroler Landesregierung einer formalen Prüfung unterzogen.

Die im § 3 der Richtlinie genannten Institutionen werden nach Abschluss des formellen Prüfverfahrens ersucht, die ihrer Sphäre zuzuordnenden wissenschaftlichen Forschungsprojekte, für die eine Förderung beantragt wurde, einer Begutachtung zu unterziehen und der Landesregierung im Anschluss daran einen Vorschlag darüber zu unterbreiten, welche dieser Projekte gefördert und in welchem Ausmaß dafür Fördermittel vergeben werden sollen.

Die Landesregierung hat sodann über die ihr vorgelegten Förderanträge zu entscheiden.

Im Verfahren zur Entscheidungsfindung können Auskunftspersonen, Sachverständige sowie andere sachkundige Personen angehört und vorliegende Gutachten anderer Forschungsförderungsinstitutionen verwertet werden.

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Heiliggeiststraße 7, A-6020 Innsbruck, Tel.: +43 512 508 2402, E-Mail: wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at, www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft

Koordinationsstellen:

Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der jeweils zuständigen Koordinationsstelle Kontakt aufzunehmen. Welche Koordinationsstelle zuständig ist, richtet sich danach, an welcher Institution ein Förderungswerber/eine Förderungswerberin tätig ist bzw. wo das Forschungsprojekt durchgeführt wird.

LFU – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck:

Projektservice-Buero
Technikerstrasse 21a, 6020 Innsbruck,
Dr. Robert Rebitsch,
E-Mail: Robert.Rebitsch@uibk.ac.at,
Tel.: +43 512 507 34407;

MUI – Medizinische Universität Innsbruck:

Abteilung Forschungsförderung und Innovation
Fritz-Pregl-Straße 3, 6020 Innsbruck,
Eva Mayrgündter,
E-Mail: Eva.Mayrguendter@i-med.ac.at
Tel. 0043/(0)512/9003-71763;

UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften Medizinische Informatik und Technik:

Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol,
Rektorin Prof. Dr.habil. Sandra Ückert,
E-Mail: rektorat@umit-tirol.at
Tel. +43 50 8648 3890;

MCI – Management Center Innsbruck:

Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck,
Mag. Elisabeth Rhomberg,
E-Mail: elisabeth.rhomberg@mci.edu
Tel. 0043/(0)512/2070-1210;

FH Kufstein Tirol:

Andreas-Hofer-Straße 7, 6330 Kufstein,
Rektor Prof. (FH) PD Dr. Mario Döller,
E-Mail: mario.doeller@fh-kufstein.ac.at
Tel. 0043/(0)5372/71819-171;

FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol:

Innrain 98, 6020 Innsbruck,
Geschäftsführer Mag. Walter Draxl,
E-Mail: walter.draxl@fhg-tirol.ac.at
Tel. 0043/(0)50/8648-4701;

PHT – Pädagogische Hochschule Tirol:

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck,
Rektor Prof. Mag. Thomas Schöpf,
E-Mail: thomas.schoepf@ph-tirol.ac.at
Tel. 0043/(0)512/59923-1001;

KPH – Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith-Stein:

Riedgasse 11, 6020 Innsbruck,
VR Mag. Dr. Nikolaus Janovsky,
E-Mail: nikolaus.janovsky@kph-es.at
Tel. 0043/(0)512/2230-5602.

Innsbruck, 9. November 2021
Landesrätin Mag. Annette Leja

Nr. 373 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH

OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVerG unterworfen

Baumeisterarbeiten für den Neubau einer Passivhaus-Wohnanlage in Pettneu am Arlberg mit 25 Eigentumswohnungen samt Tiefgarage

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH.

Auftragsbezeichnung: PETTNEU am Arlberg (PN01E), Baumeisterarbeiten.

Erfüllungsort: 6574 Pettneu am Arlberg.

Erfüllungszeitraum: lt. Terminplan.

Spätester Abgabetermin: 9. Dezember 2021, 15.00 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimattiroil.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=146>
Innsbruck, 9. November 2021

Nr. 374 • Hochwasserschutzverband Brixentaler Ache

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Hochwasserschutz Brixentaler Ache – Teilprojekt A, Erkundungsprogramm Maßnahmen M01 –M05

Auftraggeber: Hochwasserschutzverband Brixentaler Ache, Marktplatz 8, A-6361 Hopfgarten i.Br.

Bauvorhaben: Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen Erkundungsarbeiten wie Rotationskernbohrungen mit Pegelausbauten, Rammsondierungen und Baggerschürfen im Brixental zwischen Hopfgarten i.Br. und Brixen i.Th. im Zeitraum von Jänner 2022 bis März 2022.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab Donnerstag, 18. November 2021 unter wasserwirtschaft@tirol.gv.at angefordert werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4202.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 13. Dezember 2021, 10:00 Uhr, in verschlossenen, doppelten Umschlägen mit der Anschrift der Abgabestelle und der Aufschrift: „HWS Brixentaler Ache – Erkundungsprogramm M01 bis M05“ bei BGG Consult Dr. Peter Waibel ZT-GmbH, Mariahilfer Straße 20, A - 1070 Wien eingelangt sein, wo um 10.05 Uhr die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 11. November 2021

Nr. 375 • Gemeinde Kematen

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

gemäß §47 BVerG 2018 i. d. g. F.

Lüftungsinstallationen

Bauvorhaben: Neubau Regionales Bauamt inkl. Büros; Kematen i. Tirol.

Auftraggeber: Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen i. Tirol.

Lüftungs-Planung und Ausschreibung: A3 jp-Haustechnik GmbH & CoKG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck.

Ausführungszeitraum: März 2023.

Ausführungsort: Messerschmittweg 32, 6175 Kematen i. Tirol.

Ausschreibungsunterlagen: Diese können schriftlich und kostenlos bei der ausschreibenden Stelle A3 jp-Haustechnik GmbH & CoKG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, E-

Mail: office@a3jp.at, Tel.: +43(0)512/33580 bestellt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen werden dann per E-Mail zu-

gestellt.
Teilnahmefrist: Freitag, 3. Dezember 2021 bis 11.30 Uhr.
Angebotsabgabeort: Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen i.T.

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß §47 BVerG 2018 i. d. g. F.
Kematen, 17. November 2021

Nr. 376 • Gemeinde Kematen

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
gemäß §47 BVerG 2018 i. d. g. F.

Heizungs- und Sanitärinstallationen

Bauvorhaben: Neubau Regionales Bauamt inkl. Büros; Kematen i. Tirol.

Auftraggeber: Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen i. Tirol.

Heizungs- und Sanitärplanung und Ausschreibung: A3 jp-Haustechnik GmbH & CoKG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck.

Ausführungszeitraum: Juli 2022 bis März 2023.

Ausführungsort: Messerschmittweg 32, 6175 Kematen i. Tirol.

Ausschreibungsunterlagen: Diese können schriftlich und kostenlos bei der ausschreibenden Stelle A3 jp-Haustechnik GmbH & CoKG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, E-Mail: office@a3jp.at, Tel.: +43(0)512/33580 bestellt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen werden dann per E-Mail zu-

gestellt.
Teilnahmefrist: Freitag, 3. Dezember 2021 bis 11.30 Uhr.
Angebotsabgabeort: Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen i.T.

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß §47 BVerG 2018 i. d. g. F.
Kematen, 17. November 2021

Nr. 377 • Gemeinde Kematen

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
gemäß §47 BVerG 2018 i. d. g. F.

Elektroinstallationen

Bauvorhaben: Neubau Regionales Bauamt inkl. Büros; Kematen i. Tirol.

Auftraggeber: Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen i. Tirol.

Elektroplanung und Ausschreibung: A3 jp-Haustechnik GmbH & CoKG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck.

Ausführungszeitraum: Juli 2022 bis März 2023.

Ausführungsort: Messerschmittweg 32, 6175 Kematen i. Tirol.

Ausschreibungsunterlagen: Diese können schriftlich und kostenlos bei der ausschreibenden Stelle A3 jp-Haustechnik GmbH & CoKG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, E-Mail: office@a3jp.at, Tel.: +43(0)512/33580 bestellt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen werden dann per E-Mail zu-

gestellt.
Teilnahmefrist: Freitag, 3. Dezember 2021 bis 11.30 Uhr.
Angebotsabgabeort: Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen i.T.

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß §47 BVerG 2018 i. d. g. F.
Kematen, 17. November 2021

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck